

Nach österreichischem Recht ist damit der Individualantrag gemeint. Diese Terminologie ist auch in der liechtensteinischen Rechtsordnung zu verwenden, um die Verfassungsbeschwerde (neu: Individualbeschwerde gemäss Art. 15 Abs. 1 StGHG) von dem Individualantrag (Individualbeschwerde gemäss Art. 15 Abs. 3 StGHG) abzugrenzen, die zwei voneinander verschiedene Rechtsinstitute darstellen.

## B. Besondere Sachentscheidungs- bzw. Sachurteilsvoraussetzungen

Es gibt in Liechtenstein noch kaum Spruchpraxis zur Zulässigkeit von Individualanträgen, so dass, soweit nicht die Bestimmungen, insbesondere Art. 15 Abs. 3 und 4, Art. 16, Art. 17 Abs. 2 und Art. 40 des Staatsgerichtshofgesetzes, zum Zuge kommen, auf die österreichische Lehre und Rechtsprechung zurückzugreifen ist.<sup>789</sup> Der österreichische Verfassungsgerichtshof hat neben den allgemeinen gesetzlichen noch spezifische Voraussetzungen für die Zulässigkeit von Individualanträgen herausgearbeitet,<sup>790</sup> die kumulativ vorliegen müssen.<sup>791</sup> Es handelt sich einerseits beim Antragsteller um das Erfordernis «einer unmittelbaren und nachteiligen Betroffenheit in einer Rechtsposition»<sup>792</sup> und andererseits um das Erfordernis der «Unzumutbarkeit eines anderen Weges zur verfassungsgerichtlichen Normenkontrolle»<sup>793</sup>.

---

789 In StGH 2007/21, Beschluss vom 14. Mai 2007, nicht veröffentlicht, S. 23 stützt sich der Staatsgerichtshof auf die einschlägige Praxis des österreichischen Verfassungsgerichtshofes und weist die «Beschwerde» (Individualbeschwerde gemäss Art. 15 Abs. 3 StGHG) vom 29. Januar 2007 zurück.

790 Zu den allgemeinen Zulässigkeitsvoraussetzungen eines Individualantrages Machacek, S. 93 ff. und Liehr/Griebler, S. 510 ff., auf die auch StGH 2007/21, Beschluss vom 14. Mai 2007, nicht veröffentlicht, S. 23 ff. Bezug nimmt.

791 Dazu Hiesel, Zulässigkeit von Individualanträgen, S. 843.

792 Ausführlich zu diesem Erfordernis und dessen Untergliederung Hiesel, Zulässigkeit von Individualanträgen, S. 843 ff. mit Rechtsprechungshinweisen; vgl. auch Machacek, S. 96 ff. und Liehr/Griebler, S. 512 f. mit Rechtsprechungshinweisen.

793 Dazu einlässlich mit ausgewählten Einzelfällen Hiesel, Zulässigkeit von Individualanträgen, S. 846 f; siehe auch Machacek, S. 99 f. und Liehr/Griebler, S. 513 f. mit Rechtsprechungshinweisen.